

Betreuungsvertrag

abgeschlossen zwischen **Kindergarten ENTENHAUS**

Gösserstraße 52 | 8700 Leoben | Austria | Tel.: +43 (0)3842 29109



und den **Obsorgeberechtigten.**

Name des Kindes:

GÜLTIGKEIT: vom Eintritt:

bis Austritt:

WICHTIG: ÄNDERUNGEN (Adresse, Telefonnummer usw.) unbedingt schriftlich im Kindergarten bekannt geben!

Eltern:

Mutter:

Vater:

Nachname:		Nachname:	
Vorname:		Vorname:	
Wohnanschrift:			
PLZ:		Ort:	
Gemeinsamer Haushalt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Tel. privat:			
Tel. dienstlich:			
Email:			
Beruf			
beschäftigt bei			
Teilzeit/Vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Teilzeit/Vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Wichtige Daten des Kindes:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Wohnanschrift:			
PLZ:		Ort:	

Staatsbürgerschaft:	Geschwisteranzahl:
Muttersprache:	SV Nr.:
Abholberechtigte Personen (Änderungen schriftlich melden):	

Notfallnummer (wenn Eltern nicht erreichbar):

Krankheiten:
Allergien:
Dauer-Medikamente: <input type="checkbox"/> ja welche: <input type="checkbox"/> nein
Arzt des Kindes:
Sonstiges:
Entwicklungsverzögerungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, welche:
Bestehende Frühförderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Betreuung:

Betreuung ab:
Betreuungsausmaß in Stunden:
Betreuungszeiten:
Sonstiges:

Zahlungsform:	Einziehungsermächtigung
---------------	-------------------------

Die Anmeldung ist verpflichtend und der Betreuungsvertrag gilt für den Zeitraum ab Eintritt bis zum Austritt des Kindes. Sollten Sie Ihr Kind vorzeitig abmelden, so ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.



Das Betreuungs- und Bildungswesen sieht insbesondere folgendes Landesgesetz vor:

§ 27 Aufnahme von Kindern

1. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ist freiwillig.
2. Kinderbetreuungseinrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung ist zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet, soweit die Aufnahme im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist. In jenen Fällen, in denen die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung vorwiegend in der Absicht erfolgt, die Kinder der eigenen Arbeitskräfte zu betreuen, kann der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, ist, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse sowie auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen Bedacht zu nehmen. Bei der Aufnahme von Kindern in Kindergärten ist zusätzlich zu beachten, dass jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehen, vorrangig einen Kindergartenplatz erhalten müssen (§27 Abs.2).
3. Bei der Anmeldung eines Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung sind die Geburtsurkunde und der Meldezettel vorzulegen. Die Aufnahme kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zumutbar ist. Bei der Anmeldung eines Kindes in einen Heilpädagogischen Kindergarten oder in einen Heilpädagogischen Hort sind die besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte zu beachten.

4. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Erhalter.

§ 30 Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der von der Erhalterin/vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die während der Zeit der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, in Betrieb sind, ist ein wochenweiser Besuch der Einrichtung möglich. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.
3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.

Merkblatt / Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit dem Verein TRINITY, Kindergarten ENTENHAUS, 8700 Leoben, Gösserstraße 52, im folgenden kurz Betreiber geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen zwischen dem/den Obsorgeberechtigten und dem Betreiber schriftlich vereinbart werden.

Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt der/die unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass er/sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen) unverzüglich der Leitung des Kindergartens bekannt geben wird.

Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat der/die Obsorgeberechtigte über Aufforderung seine/ihre Berufstätigkeit nachzuweisen. Wenn die Berufstätigkeit des/der Obsorgeberechtigten eines Kindes, das bereits den Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung.

Der Erhalter entscheidet, ob er sich der Sozialstaffel des Landes anschließt.

Bei Besuch der Nachmittagsbetreuung des Kindergartens ist durch die/den Obsorgeberechtigte/n monatlich ein Essensbeitrag zu bezahlen – über die aktuelle Höhe informiert der Betreiber. Dieser Betrag ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert. Anpassungen des Betrages werden durch Aushang im Kindergarten zur Kenntnis gebracht.

Der Bastelbeitrag/Werkkostenbeitrag ist monatlich zu bezahlen.

Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind vom/von der Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Selbiges gilt für in Einzelfäl-

len zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (z.B. besondere medizinische oder sonstige Betreuung, Busfahrten etc.).

Sämtliche monatlich zu entrichtenden Beiträge sind mittels Einzugsermächtigung im Vorhinein zu entrichten, dies bis zum 5. eines jeden Monats. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen trägt der/die Obsorgeberechtigte. Die Obsorgeberechtigten eines Kindes haften für alle fälligen Forderungen aus der Betreuungsvereinbarung solidarisch.

Der Kindergarten ENTENHAUS wird als Ganzjahreskindergarten (alterserweiterte Gruppe) geführt. Im August wird die Betreuungseinrichtung für drei Wochen geschlossen. Die Öffnungszeiten sind grundsätzlich ganzjährig Montag bis Freitag werktags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Bei Bedarf ist eine Tagesmutterbetreuung von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr vorgesehen. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleibt der Kindergarten geschlossen. Die Obsorgeberechtigten werden über allenfalls erforderliche weitere Schließtage rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus, durch Aushang im Kindergarten informiert.

Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von dem/der Obsorgeberechtigten oder einer von diesem/r bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte der/die Obsorgeberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist die Leitung des Kindergartens umgehend telefonisch zu verständigen. Sollte es zu einer Beaufsichtigung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit kommen, wird dem/der Obsorgeberechtigten ein angemessener Kostenersatz auferlegt.

Die Aufsichtspflicht für Kindergartenkinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen/eine MitarbeiterIn der Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch den/die MitarbeiterIn an die/den Obsorgeberechtigte/n oder an eine von den Obsorgeberechtigten zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut des Betreuungspersonals stehen.

Abholberechtigt ist grundsätzlich der/die Obsorgeberechtigte. Der/Die Obsorgeberechtigte kann eine Person/mehrere Personen schriftlich benennen, die berechtigt ist/sind, das Kind aus der Kinderbetreuungseinrichtung abzuholen. Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben. Bei einer Abholung durch bevollmächtigte Personen ist dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass sie/er den MitarbeiterInnen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die MitarbeiterInnen des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird der/die Obsorgeberechtigte von den MitarbeiterInnen des Kindergartens umgehend verständigt.

Der Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung ist berechtigt, in gesetzlich begründbaren Fällen ein Kind auszuschließen. (Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, § 28, Abs. 1 und Abs.2)

Der Betreiber / die Betreiberin übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen. Die Leitung des Kindergartens ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen. Die Bestimmungen über die Benachrichtigung der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn von der Kinderbetreuungseinrichtung gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch des Kindergartens wieder zulässig. Dem Betreuungsteam bleibt die Entscheidung überlassen, ein Kind trotz Erkrankung zu betreuen oder es nach Hause zu schicken. Dem Betreuungsteam muss immer die Gesunderhaltung aller Kinder ein Anliegen sein. Auf organisatorische Probleme der Elternteile/Eltern kann nur zweitrangig Rücksicht genommen werden.

Ein Lausbefall ist der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu melden.

Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) dürfen in der Kinderbetreuungseinrichtung nicht verabreicht werden. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen über schriftliche Anordnung eines Arztes und unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder unter Anleitung und Aufsicht einer krankenpflegeberechtigten Person durchgeführt werden.

Es wird empfohlen, tiefgreifende Änderungen in der Familiensituation (Scheidung, Trennung der Eltern, Todesfälle, ...) der pädagogischen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben, da dann in der täglichen Betreuung individuell auf das betroffene Kind eingegangen werden kann.

Der Elternteil/die Eltern stimmt/stimmen einer Verwendung von Abbildungen des Kindes, die im Zuge der Kinderbetreuung hergestellt wurden, für Veröffentlichungen im TRINITY Haus oder auch im Internet oder auf sonst irgendeine Weise zu, sofern es sich nicht um herabwürdigende und/oder entstellende Abbildungen handelt. TRINITY versichert, dass die Auswahl der Fotos behutsam und gewissenhaft erfolgt.

Die Betreuungsvereinbarung endet grundsätzlich mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich aufzukündigen.

Der Betreiber hat im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung das Recht, bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Kind vom Weiterbesuch auszuschließen und somit die Betreuungsvereinbarung zum Monatsletzten unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. Wichtige exemplarisch angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:

- a. ab zweimonatiger Nichtbezahlung der fälligen Beiträge,
- b. bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
- c. bei entschuldigtem Fernbleiben des Kindes, wenn eine etwaige urlaubsbedingte Abwesenheit, familiäre Vorkommnisse oder eine Krankheit das Ausmaß von 2 Monaten überschreitet,
- d. wenn sich herausstellt, dass der Betreuungsaufwand für das Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung nicht abgedeckt werden kann,
- e. wenn die Obsorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt unterlassen oder die Besuchszeiten ohne triftigen Grund mehrmals monatlich überschreiten,
- f. bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. des/der Obsorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Obsorgeberechtigung, Abholberechtigung),
- g. bei ungebührlichem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen der Kinderbetreuungseinrichtung oder der dort betreuten Kinder,

Der Betreiber hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht die Betreuungsvereinbarung zum Ende eines jeden Kalendermonats mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige exemplarisch angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:

- a. wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist,
- b. bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens des Betriebes ausgesprochenes Hausverbot.

Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung der Vereinbarung, die dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt. Für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Betreiberin sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.

Leoben, am

Erziehungsberechtigte/r

.....
.....

Erhalter/Kindergartenleiter/in

.....

